

Erklärung zu stellenden Anforderungen nachzugehen haben.

Mit Recht weist der Beklagte ferner darauf hin, daß der Klägerin ein dem Beklagten zuzurechnender Schaden allein durch die Kaufpreiszahlung noch nicht mit Sicherheit entstanden sei. Ungeklärt ist, wann die Klägerin den Kaufpreis gezahlt hat. In ihrer Klagebegründung hatte sie ausdrücklich behauptet, sie habe die Forderung des Lieferanten bereits durch Verrechnungsscheck vom 9. November 1982 beglichen. Für diese Zahlung wäre die Übernahmebestätigung vom 27. Januar 1983 nicht ursächlich. Ein Schaden käme dann nur in Betracht, wenn die Klägerin veranlaßt worden wäre, mögliche Rückforderungsansprüche gegen die Lieferantin nicht geltend zu machen.

Wurde der Kaufpreis erst nach dem 27. Januar 1983 bezahlt, lag der Schaden ebenfalls nicht schon in der dem Kaufvertrag entsprechenden Zahlung, sondern in einer bisher nicht im einzelnen begründeten Vermögensseinbuße, die im Verlust der Durchsetzungsmöglichkeit des Kaufvertrages oder etwaiger Rückforderungsansprüche bestand.

Erheblich ist auch der weitere Einwand des Beklagten, der Klägerin müsse ggf. ein Mitverschulden (§ 254 BGB) angerechnet werden. Dieses könnte bereits in einem ihr nach § 278 BGB zuzurechnenden Verschulden der Lieferantin bei der Erstellung der Übernahmebescheinigung liegen (vgl. oben A II 2 d bb), ferner auch in der Nichtbeachtung des Inhalts der Erklärung, sofern der Klägerin die fehlende Aufnahme der Software in den Vertragstext bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. Ein Mitverschulden könnte auch darin liegen, daß die Klägerin nicht rechtzeitig klärte, ob der Vertrag noch durchgeführt werden konnte, so daß eine Verwertung der Anlage einen höheren Preis erzielt hätte oder Rückzahlungen von der Lieferantin hätten erreicht werden können.“

Anmerkung

(1) Das Urteil klärt einige Fragen, die in der alltäglichen Auseinandersetzung über Leasingverträge von großer Bedeutung sind.

Erstens gelten Erklärungen wie Nachfristsetzungen an den Lieferanten nicht automatisch auch gegen den Leasinggeber. Ausdrücklich spricht der BGH das nur für den Verzug aus. Er scheint es aber auch für den Fall von (schwerwiegenden) Mängeln anzunehmen, selbst wenn die Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag an den Leasingnehmer abgetreten worden sind.

Zweitens hat der BGH eine klare Aussage über die beschränkte Bedeutung der Übernahmebestätigung gemacht.

Drittens hat er klargestellt, daß der Lieferant, wenn er die Übernahmebestätigung zur Unterzeichnung vorlegt, als Erfüllungshilfe des Leasinggebers handelt.

Viertens hat er weitergehende Rechtswirkungen, die der Übernahmebestätigung in AGB der Leasinggeber zugelegt werden, für unwirksam erklärt, und zwar auch im kaufmännischen Verkehr.

(2) Wenn der BGH unter A.I.3.a) davon spricht, daß die Hard- und Software in ihrer technischen Funktionsfähigkeit nicht vom Vorhandensein des jeweils anderen Teils abhängig seien, so ist das vor dem Urteil des Senats vom 4. November 1987 (IuR 1988, 16) zu verstehen: Kein Teil wird im Sinne von § 93 BGB physisch oder in seinem Wesen beeinträchtigt. Getrennt wären Hardware oder Software für den Anwender aber im konkreten Fall wertlos gewesen (David Computer waren zu anderen grundsätzlich inkompatibel). Der BGH hätte das in seinem Urteil vom 4. November konsequenterweise „als zusammengehörend verkaufte Teile“ nennen müssen, wenn er hier von Teilverzug spricht. Das befriedigt nicht, weil sich ein Gipsereocomputer nicht von einem Arztcomputer unterscheidet, letzterer aber laut Urteil vom 4. November eine einheitliche Kaufsache darstellen soll. Mir scheint meine Auffassung in meiner Anmerkung zum Urteil vom 4. November bestätigt zu werden, daß man von einem einheitlichen Produkt sprechen sollte, bei dem Teilverzug und Teilwandlung möglich sind (wobei § 325 I.2 BGB überwiegend zur Gesamtlösung führen dürfte). (ch. z.)

Anforderungen an Mängelrüge

BGH, Urteil vom 18. Juni 1986 (VIII ZR 195/85)

Nichtamtlicher Leitsatz

Zur Frage der Unverzüglichkeit und der ausreichenden Substantiierung der Rüge eines versteckten Fehlers.

Paragrafen

BGB: § 459
HGB: § 377

Stichworte

Fehlermeldung (6.3.6 (2)); kaufmännische Rügepflicht (6.3.9 (1))

Tatbestand

Die Beklagte bezog Teile für die von ihr gefertigten Kinderfahrräder von der Klägerin. Sie macht gegen den Kaufpreisanspruch Schadensersatzansprüche geltend.

Entscheidungsgründe

„II. ... 1. Welche Anforderungen an die Bestimmtheit einer Mängelrüge zu stellen sind, kann letztlich nur unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles entschieden werden. Der erkennende Senat hält daran fest, daß der Käufer, der seine Gewährleistungsansprüche wahren möchte, nicht eine in alle Einzelheiten gehende, genaue und fachlich richtige Bezeichnungen verwendende Rüge formulieren muß. Es genügt vielmehr, wenn ihr der Verkäufer aus seiner Sicht, ohne daß es auf die Verständnismöglichkeit eines außenstehenden Dritten ankäme, entnehmen kann, in welchem Punkt der Käufer mit der gelieferten Ware — als nicht vertragsgemäß — nicht einverstanden ist. Maßgebende Richtschnur ist dabei der Sinn der dem Käufer vom Gesetzgeber auferlegten Obliegenheit zur Mängelrüge. Der Verkäufer soll angesichts der Beweisnot, in die er mit zunehmendem Zeitablauf zu geraten droht, in die Lage versetzt werden, möglichst bald den Beanstandungen durch den Käufer nachzugehen, gegebenenfalls Beweise sicherzustellen und zudem zu prüfen, ob er — insbesondere, wenn die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zugunsten eines Nachlieferungs- und Nachbesserungsrechts abbedungen sind — den als sicher oder möglicherweise berechnigten Beanstandungen nachkommen und damit einen etwaigen Rechtsstreit vermeiden will. Gleichzeitig soll er gegen ein Nachschieben anderer

Beanstandungen durch den Käufer geschützt werden (vgl. dazu Senatsurteile vom 14. Oktober 1970 — VIII ZR 156/68 = WM 1970, 1400 und vom 21. Juni 1978 — VIII ZR 91/77 = WM 1978, 1052 unter 1 d cc m.w.Nachw.). Es bedarf danach nicht so sehr der Aufdeckung der Ursachen des Fehlers, als vielmehr seiner Beschreibung (Senatsurteil vom 19. März 1969 — VIII ZR 78/67 = WM 1969, 228).

2 ... a) Hat der Käufer die gelieferte, mit einem versteckten Mangel behaftete Ware verarbeitet und das Produkt weiterverkauft, und wird der versteckte Mangel erst bei der Benutzung der verkauften Gegenstände erkennbar, wovon das Berufungsgericht ebenfalls unbeanstandet ausgegangen ist, so trifft den Käufer die Obliegenheit der Mängelanzeige, sobald Abnehmer Reklamationen anbringen. Zur ordnungsgemäßen Mängelanzeige gehört in diesem Falle die Weitergabe der Reklamation des Abnehmers, die Angabe, wann dem Kunden der beanstandete Gegenstand geliefert worden ist und aus welcher Lieferung des Ausgangsmaterials (hier Laufräder, Stützräder und Sitze) das reklamierte Erzeugnis (hier Zweiräder und Dreiräder) hergestellt worden ist. Der Käufer braucht auch in diesem Falle die Ursachen des Mangels nicht aufzudecken, muß ihn aber beschreiben. Dabei darf er sich nicht unbesehen darauf verlassen; daß ihm der Abnehmer die Bemängelung erschöpfend mitteilt. Er muß sich vielmehr unter Umständen durch Rückfragen über Einzelheiten informieren.“

Nutzungsrechte an Programmen im Arbeitsverhältnis

OLG Karlsruhe, Urteil vom 27. Mai 1987 (6 U 9/87)

Amtliche Leitsätze

1. Eine Schutzrechtsverletzung in der Form der Abnehmerverwarnung ist gegeben, wenn dem Abnehmer eine Kopie des an den Verletzer gerichteten Abmahnschreibens übersandt wird, in welchem diesem eine Schutzrechtsverletzung vorgeworfen und er deshalb zur Unterlassung des Vertriebs des verletzenden Gegenstandes unter Androhung gerichtlicher Schritte aufgefordert wird.

2. Ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb liegt auch im Falle der Abnehmerverwarnung nur vor, wenn die Schutzrechtsverwarnung unberechtigt ist.

War sie hingegen objektiv berechtigt, so wird sie nicht schon deshalb zum rechtswidrigen Eingriff, weil sich der Verwarnende an den Abnehmer des Verwarnen schon zu einem Zeitpunkt gewandt hat, als noch keine Reaktion des abgemahnten Verletzers vorlag.

3. Im Eilverfahren gelten die Beweislastregeln des Hauptsacheprozesses dann, wenn es zum Urteilsverfahren mit einer Anhörung des Verfügungsgegners kommt.

4. Der Arbeitgeber erwirbt ein ausschließliches Nutzungsrecht an einem von seinem Arbeitnehmer entwickelten Dokumentationsprogramm zur Anwendung bei der eigenen Computer-Anlage dann, wenn seine Tätigkeit die gesamten EDV-Angelegenheiten umfassend betraf, auch wenn seine Hauptaufgabe nicht in der Erstellung von Programmen bestand.

Nichtamtliche Leitsätze

1. Besteht die Hauptaufgabe eines Arbeitnehmers im Erstellen von Programmen, so erwirbt der Arbeitgeber auch dann ein ausschließliches Nutzungsrecht an den Programmen, wenn er Anwender ist.

2. Zur Frage, wann die unmittelbare Leistungsübernahme wettbewerbswidrig ist, insb. die eines Programms, das urheberrechtlich nicht geschützt ist. Das ist auf jeden Fall dann zu bejahen, wenn der Programmhersteller Unterlagen über das übernommene Programm von seinem früheren Arbeitgeber mitgenommen hat.